

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

Kartellrecht

02 – Das Kartellverbot (1)

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Was behandeln wir heute?

Überblick

1

Was regelt das Kartellverbot?

Unternehmen

2

Für wen gilt das Kartellverbot?

Kommunikation

3

Welche Kommunikationsakte sind verboten?

Wettbewerbsbeschr.

4

Welche Folgen muss das Verhalten haben (können)?

Bezweckt/Bewirkt

5

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

6

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

7

Gibt es ungeschriebene Tatbestandsschranken des Art. 101 AEUV?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

1

Was regelt das Kartellverbot?

Wie verhalten sich deutsches und europäisches Kartellverbot zueinander?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Europäisches Kartellverbot (Art. 101 AEUV)

Unternehmen

Abrede

Beschränkung bezweckt oder
spürbar bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

(keine Freistellung)

Deutsches Kartellverbot (§ 1 GWB)

Wortlaut bewusst
übernommen

auch anwendbar bei fehlender
Zwischenstaatlichkeit

Freistellung: § 2 GWB

Auslegung „im Lichte“ des
Europarechts (**aber**: autonomer
Verbotstatbestand!)

Wie prüfe ich Art. 101 AEUV bzw. § 1 GWB?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

1. Persönlicher Anwendungsbereich
2. Wettbewerbswidriges Verhalten
3. Wettbewerbsbeschränkung
4. Bezweckt oder Bewirkt
5. Spürbarkeit (bei bezweckter Wettbewerbsbeschränkung)
6. Zwischenstaatlichkeit (bei Art. 101 AEUV, nicht bei § 1 GWB)
7. Tatbestandsimmanente Schranken: Immanenztheorie; Rule of Reason
8. Freistellung
 - a. Gruppenfreistellungsverordnungen (ggf. iVm § 2 Abs. 2 GWB) / Privilegierung nach § 3 GWB
 - b. Einzelfreistellung nach § 101 Abs. 2 AEUV / § 2 Abs. 1 GWB

In welchen **Bereichen** findet das Kartellverbot keine Anwendung?
(1)

Überblick

Unternehmen

Art. 42 AEUVLandwirtschaftliche Erzeugnisse, aber Vorbehalt
→ VO (EG) 1184/2006

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

**Art. 106 Abs. 2
AEUV**Dienstleistungsunternehmen von allgemeinem wirtschaftlichem
Interesse und Finanzmonopole

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

**Art. 346 Abs. 1
lit. b AEUV**

Herstellung von Kriegswaffen

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Inwieweit gilt das Europäische Kartellrecht in der Landwirtschaft?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Artikel 42 AEUV

Das Kapitel über die Wettbewerbsregeln findet auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen **nur insoweit Anwendung**, als das Europäische Parlament und der Rat dies unter Berücksichtigung der Ziele des Artikels 39 im Rahmen des Artikels 43 Absatz 2 und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren **bestimmt**.

Inwieweit gilt das Europäische Kartellrecht in der Landwirtschaft?

Art. 2 VO (EG) 1184/2006

- (1) Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags gilt nicht für die in Artikel 1a dieser Verordnung genannten Vereinbarungen und Verhaltensweisen, die **wesentlicher Bestandteil einer einzelstaatlichen Marktordnung** oder **zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 33 des Vertrags notwendig sind**. Er gilt insbesondere nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen aus einem Mitgliedstaat, soweit sie **ohne Preisbindung** die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es **sei denn, die Kommission stellt fest, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 33 des Vertrags gefährdet werden**.

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Und was gilt im deutschen Kartellrecht?

§ 28 GWB – Landwirtschaft

(1) ¹§ 1 gilt nicht für Vereinbarungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben sowie für Vereinbarungen und Beschlüsse von Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben und Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen über

1. die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder
2. die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

sofern sie keine Preisbindung enthalten und den Wettbewerb nicht ausschließen. ²Als landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe gelten auch Pflanzen- und Tierzuchtbetriebe und die auf der Stufe dieser Betriebe tätigen Unternehmen.

(2) Für vertikale Preisbindungen, die die Sortierung, Kennzeichnung oder Verpackung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffen, gilt § 1 nicht.

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was gilt für „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“?

Artikel 106 AEUV

(2) ¹Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln, **soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert.** ²Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwiderläuft.

Nicht das (durch Gesetz oder Verwaltungsakt rechtlich gebundene) Unternehmen, sondern **allein der Staat** (Art. 106 Abs. 1 AEUV) haftet für durch zwingendes Recht verursachte Wettbewerbsverstöße

EuGH, Urteil vom 11.11.1997, Rs. C-359/95 P und C-379/95 P, Slg. 1997, I-6265 – Komm. Und Frankreich / Ladbroke Racing

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Und was ist mit der Presse im deutschen Recht? (1)

§ 30 GWB – Presse

- (1) ¹§ 1 gilt nicht für vertikale Preisbindungen, durch die ein Unternehmen, das Zeitungen oder Zeitschriften herstellt, die Abnehmer dieser Erzeugnisse rechtlich oder wirtschaftlich bindet, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen. ²Zu Zeitungen und Zeitschriften zählen auch Produkte, die Zeitungen oder Zeitschriften reproduzieren oder substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen sind, sowie kombinierte Produkte, bei denen eine Zeitung oder eine Zeitschrift im Vordergrund steht.
- (2) ¹Vereinbarungen der in Absatz 1 bezeichneten Art sind, soweit sie Preise und Preisbestandteile betreffen, schriftlich abzufassen. ²Es genügt, wenn die Beteiligten Urkunden unterzeichnen, die auf eine Preisliste oder auf Preismitteilungen Bezug nehmen. ³§ 126 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Und was ist mit der Presse im deutschen Recht? (2)

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

(2a) ¹§ 1 gilt nicht für Branchenvereinbarungen zwischen Vereinigungen von Unternehmen, die nach Absatz 1 Preise für Zeitungen oder Zeitschriften binden (Presseverlage), einerseits und Vereinigungen von deren Abnehmern, die im Preis gebundene Zeitungen und Zeitschriften mit Remissionsrecht beziehen und mit Remissionsrecht an Letztveräußerer verkaufen (Presse-Grossisten), andererseits für die von diesen Vereinigungen jeweils vertretenen Unternehmen, soweit in diesen Branchenvereinbarungen der flächendeckende und diskriminierungsfreie Vertrieb von Zeitungs- und Zeitschriftensortimenten durch die Presse-Grossisten, insbesondere dessen Voraussetzungen und dessen Vergütungen sowie die dadurch abgegoltenen Leistungen geregelt sind. ²Insoweit sind die in S. 1 genannten Vereinigungen und die von ihnen jeweils vertretenen Presseverlage und Presse-Grossisten zur Sicherstellung eines flächendeckenden und diskriminierungsfreien Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften im stationären Einzelhandel im Sinne von Artikel 106 Abs. 2 AEUV mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut. ...

Und was ist mit der Presse im deutschen Recht? (3)

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

1. § 30 Absatz IIa GWB ist mit Art. Artikel 106 AEUV Absatz II AEUV vereinbar.
2. Der flächendeckende und diskriminierungsfreie Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Unionsrechts.
3. Der Gesetzgeber hat die Presseverlage und Presse-Grossisten sowie ihre Vereinigungen damit betraut, den flächendeckenden und diskriminierungsfreien Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften im stationären Einzelhandel sicherzustellen und damit unabhängig von den Kosten jede Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstelle zu beliefern, die darum nachsucht.

BGH, Urt. v. 6.10.2015 – KZR 17/14 – Presse-Grosso, GRUR 2016, 304

Was gilt für Kriegswaffen?**Artikel 346 AEUV**

- (1) Die Vorschriften der Verträge stehen folgenden Bestimmungen nicht entgegen:
- a) Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
 - b) jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die **Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind**, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen auf dem Binnenmarkt die **Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren** nicht beeinträchtigen.

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Welches Kartellrecht findet auf internationale Fälle Anwendung?

Überblick

Unternehmen

Nicht: Personalitätsprinzip (Sitz entscheidend)

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Nicht: Territorialitätsprinzip (Ort der Tathandlung entscheidend)

Bezweckt/Bewirkt

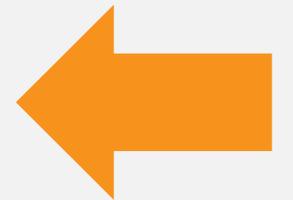
Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

Auswirkungsprinzip (Ort des Erfolgseintritts entscheidend)

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens



Wann gilt das deutsche Kartellrecht?**§ 185 GWB – Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich**

- (2) Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes sind auf alle Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden.

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Gilt für zwischenstaatliche Kartellverstöße nur das Europarecht?

§ 22 Verhältnis dieses Gesetzes zu den Artikeln 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(1) ¹Auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne dieser Bestimmung beeinträchtigen können, können auch die Vorschriften dieses Gesetzes angewandt werden. ²Ist dies der Fall, ist daneben gemäß Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. EG 2003 Nr. L 1 S. 1) auch Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzuwenden.

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Und was sagt das Europarecht dazu?

Art. 3 VO 1/2003 – Verhältnis zwischen den Artikeln 81 und 82 des Vertrags und dem einzelstaatlichen Wettbewerbsrecht

- (1) ¹Wenden die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten oder einzelstaatliche Gerichte das einzelstaatliche Wettbewerbsrecht auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 des Vertrags an, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung beeinträchtigen können, so wenden sie auch Artikel 81 des Vertrags auf diese Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen an. ²Wenden die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten oder einzelstaatliche Gerichte das einzelstaatliche Wettbewerbsrecht auf nach Artikel 82 des Vertrags verbotene Missbräuche an, so wenden sie auch Artikel 82 des Vertrags an.

Was gilt bei Widersprüchen zwischen deutschem und europäischem Kartellverbot?

§ 22 Verhältnis dieses Gesetzes zu den Artikeln 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

- (2) Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes darf gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 nicht zum Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen führen, welche zwar den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu beeinträchtigen geeignet sind, aber
1. den Wettbewerb im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht beschränken oder
 2. die Bedingungen des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen oder
 3. durch eine Verordnung zur Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfasst sind.

Und was sagt das Europarecht dazu?

Art. 3 VO 1/2003 – Verhältnis zwischen den Artikeln 81 und 82 des Vertrags und dem einzelstaatlichen Wettbewerbsrecht

(2) ¹Die Anwendung des einzelstaatlichen Wettbewerbsrechts darf nicht zum Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen führen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind, aber den Wettbewerb im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 des Vertrags nicht einschränken oder die Bedingungen des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrags erfüllen oder durch eine Verordnung zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags erfasst sind. ²Den Mitgliedstaaten wird durch diese Verordnung nicht verwehrt, in ihrem Hoheitsgebiet strengere innerstaatliche Vorschriften zur Unterbindung oder Ahndung einseitiger Handlungen von Unternehmen zu erlassen oder anzuwenden.

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

2

Für wen gilt das Kartellverbot?

Für wen gilt das Kartellverbot?

Art. 101 AEUV

- (1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen **Unternehmen**, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken...

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wer ist „Unternehmen“?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

19 / 92

Funktionaler Unternehmensbegriff: Jede eine **wirtschaftliche Tätigkeit** von Gewisser Dauer ausübende Einrichtung unabhängig von Rechtsform und Art ihrer **Finanzierung**

EuGH, Slg. I- 1991, 1979 – Höfner und Elser / Macrotron, Rn. 21

nicht

Institutioneller Unternehmensbegriff

Gewerbe, Rechtsform, Befristung, Struktur, Komplexität der Tätigkeit, Finanzierung, Gewinnerzielungsabsicht, Umfang

Handelt es sich um ein „Unternehmen“?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Endverbraucher

Freiberufler

Arbeitnehmer
(insb. Tarifverträge)

Aktionär

Was gilt für Handelsvertreter?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

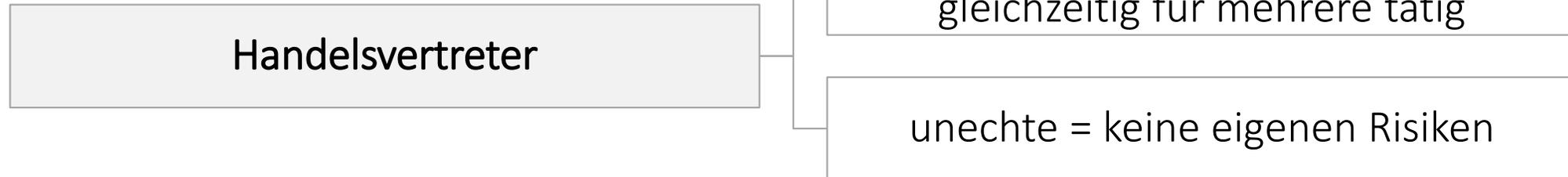
Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens



Und was gilt für Tätigkeiten des Staates?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

22 / 92

Hoheitlich

- öffentliches Interesse,
- traditionell dem Staat übertragen,
- nur durch hoheitliche Befugnisse und Vorrechte auszuüben

z.B. Überwachung des Luftraums

z.B. (-) nationale Verteidigung

z.B. (-) öffentliche Sicherheit

Daseinsvorsorge/
Leistungsverwaltung

- öffentliches Interesse
- Üblichkeit
- Notwendigkeit
- irrelevant: öffentliches Recht / Privatrecht

z.B. (+) Arbeitsvermittlung durch BfA (es gibt auch private Arbeitsvermittler)

z.B. (-) ges. KV (Solidarprinzip: gleiche Pflichtleistungen unabhängig von Beitragshöhe)

Fall 1

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Eurocontrol kontrolliert und überwacht den Luftraum der EU. Darüber hinaus berät Eurocontrol aber auch nationale Verwaltungen bei Ausschreibungen für den Erwerb von Ausrüstungen und Systemen für Luftverkehrsmanagement. Aufgrund der großen praktischen Bedeutung dieser Stellungnahmen wurde der Wettbewerb für diese Produkte spürbar beeinträchtigt.

Verstößt die beratende Tätigkeit von Eurocontrol bei Ausschreibungen gegen Art. 101 AEUV?

EuGH, Urteil vom 26.3.2009, Rs. C-113/09 P – SELEX, Slg. 2009, I-2207 Rz. 71 f.

Fall 2

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Das staatlich betriebene spanische Gesundheitssystem (SNS) beglich Rechnungen von Ärzten mit einem Rückstand von durchschnittlich (!) 300 Tagen. Andere Rechnungen (etwa für die eigene Verwaltung) wurden hingegen pünktlich bezahlt.

Die Ärzte beehrten ein Einschreiten der EU-Kommission aufgrund von Art. 102 AEUV, da das SNS die ihm zukommende marktbeherrschende Stellung als Nachfrager für medizinische Leistungen in Spanien diskriminierend ausübe. Aufgrund der wettbewerblichen Machtposition müssten sie keine Maßnahmen der Gläubiger fürchten.

Muss die Kommission gegen das SNS einschreiten?

Wie ist dies im deutschen Kartellrecht geregelt? (1)

§ 185 GWB – Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich

- (1) ¹Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes sind auch auf Unternehmen anzuwenden, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden.

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wie ist dies im deutschen Kartellrecht geregelt? (2)

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

§ 69 SGB V - Anwendungsbereich

(2) ¹Die §§ 1, 2, 3 Absatz 1, §§ 19, 20, 21, 32 bis 34a, 48 bis 80, 81 Absatz 2 Nummer 1, 2a und 6, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 bis 10 und §§ 82 bis 95 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten für die in Absatz 1 genannten Rechtsbeziehungen entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht für Verträge und sonstige Vereinbarungen von Krankenkassen oder deren Verbänden mit Leistungserbringern oder deren Verbänden, zu deren Abschluss die Krankenkassen oder deren Verbände gesetzlich verpflichtet sind. ³Satz 1 gilt auch nicht für Beschlüsse, Empfehlungen, Richtlinien oder sonstige Entscheidungen der Krankenkassen oder deren Verbände, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind, sowie für Beschlüsse, Richtlinien und sonstige Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses, zu denen er gesetzlich verpflichtet ist.

Problem: Was gilt für Unternehmensverbände („Konzerne“)?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

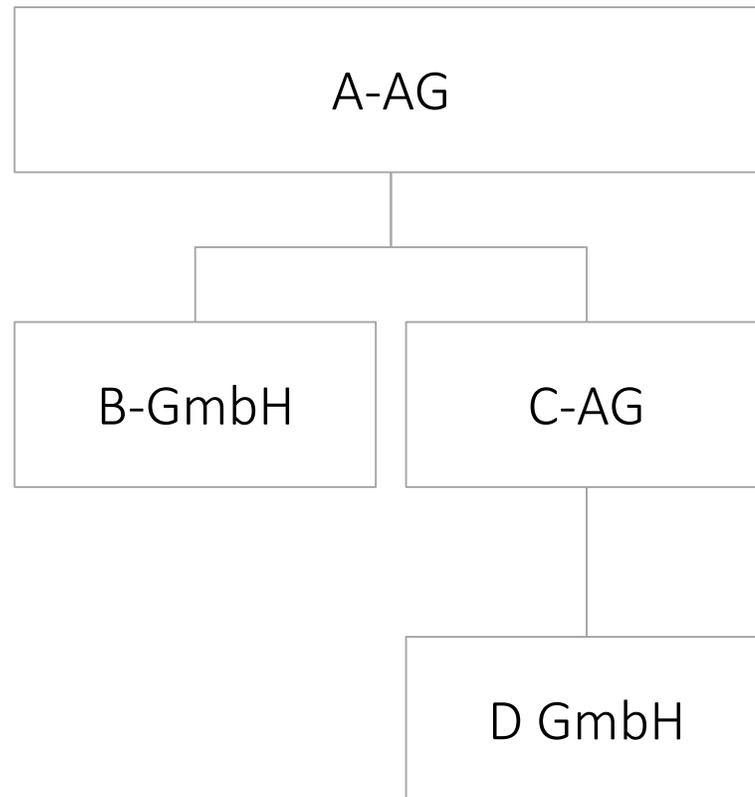
Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

27 / 92



100% Beteiligung oder anderw.
Einfluss (z.B. §§ 291, 308 AktG)

1. Jede Gesellschaft ist eine selbstständige juristische Person, Unternehmensverbund selbst ist nicht rechtsfähig
2. Aber: Bei Weisungsabhängigkeit kein Wettbewerb untereinander (Konzernprivileg)
3. Aber: Bei Weisungsabhängigkeit profitiert Mutter (A-AG oder C-AG) von Verstößen der Tochter (Betrachtung als wirtschaftliche Einheit = Zurechnung) – Konzern ist „Unternehmen“ iSv Art. 101 AEUV

Für wen gilt das Kartellverbot?

Art. 101 AEUV

- (1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von **Unternehmensvereinigungen** und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken...

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was ist eine „Unternehmensvereinigung“?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

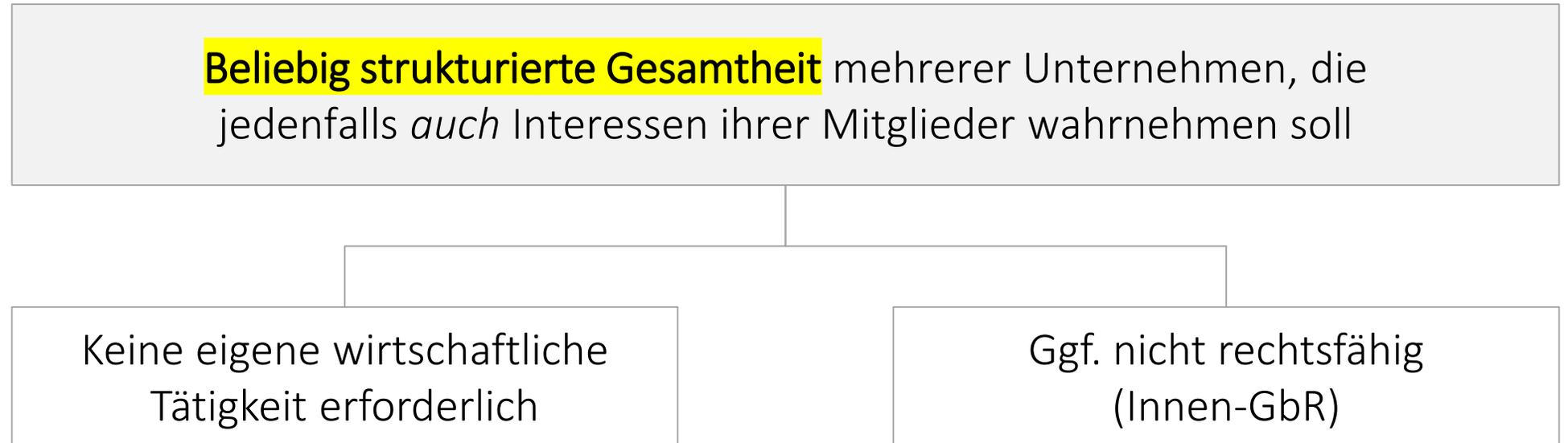
Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens



z.B. Rechtsanwaltskammer, Arbeitgeberverband, FIFA

Auf welchen Ebenen können Unternehmen Abreden treffen?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

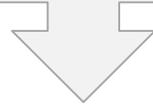
Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Horizontale Vereinbarung
(Kartell im engeren Sinne)



Unter unmittelbaren
Wettbewerbern

Vertikale Vereinbarung



Über zwei Marktstufen
(Lieferant / Abnehmer)

Auch mittelbar Beteiligte (Wächter, Koordinatoren)

EuGH, Urteil v. 22.10.2015, Rs. C-194/14 P – AC-Treuhand AG

Zusammenfassung: Welche Gedankenschritte sind beim persönlichen Anwendungsbereich vorzunehmen?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

- a. Unternehmen
 - aa. Wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit
 - bb. Konzern: Wirtschaftliche Einheit von Mutter- und Tochtergesellschaft
 - (1) Möglichkeit, bestimmenden Einfluss auszuüben
 - (2) Tatsächliche Ausübung bestimmenden Einflusses bei ca. 100%iger Beteiligung: Vermutung (Akzo)
- b. Unternehmensvereinigung

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

3

Welche Kommunikationsakte sind
verboten?

Welche drei Verhaltensweisen untersagt Art. 101 AEUV?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

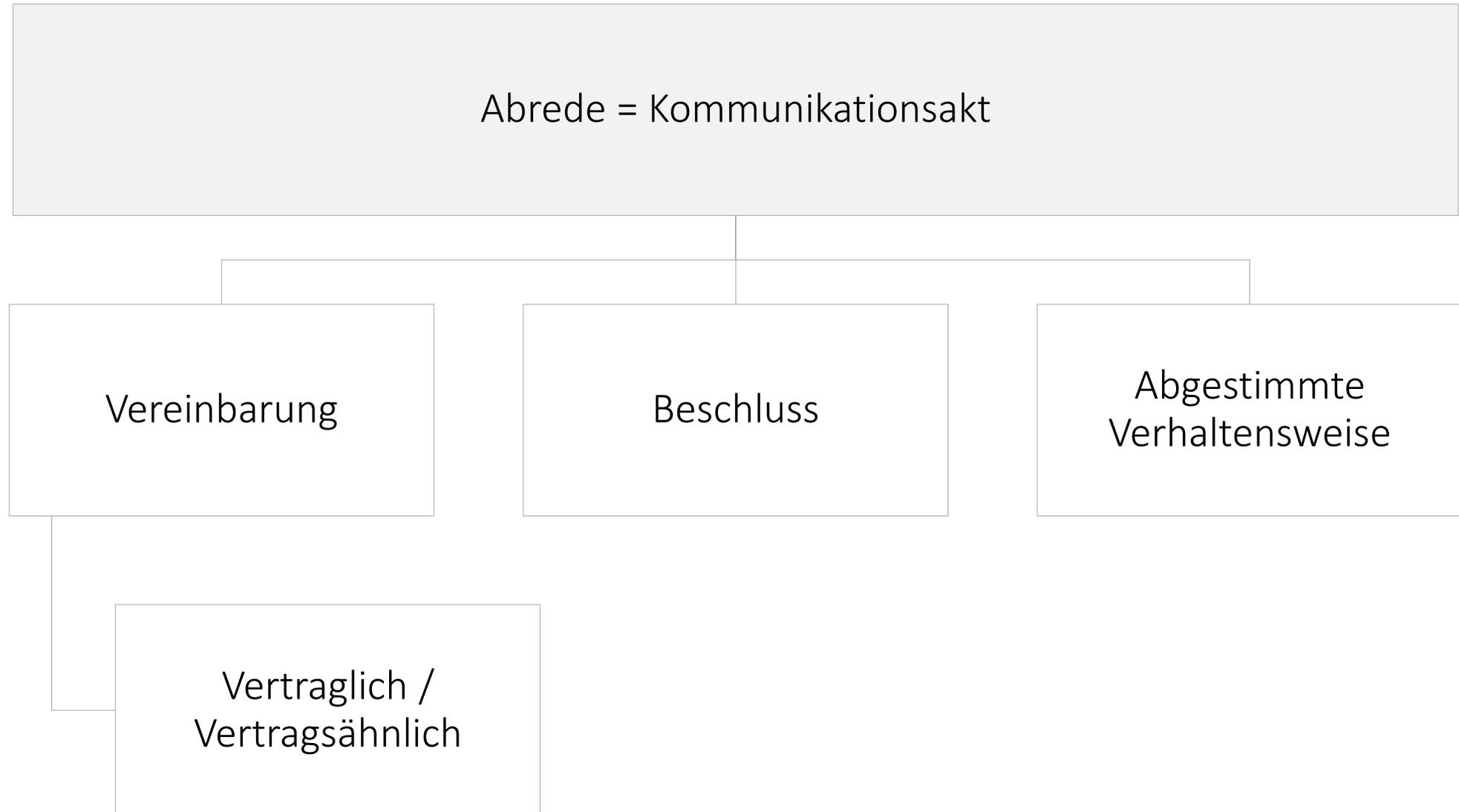
Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

32 / 92



Was verbietet das Kartellverbot?

Art. 101 AEUV

- (1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle **Vereinbarungen** zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken...

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Muss die Vereinbarung eine Bindungswirkung entfalten?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

**Rechtliche
Bindung (-)**

- vgl. Art. 101 Abs. 2 AEUV, § 134 BGB

**Faktische Bindung /
Bindungswille?**

- Lit.: Gleichlauf zur „abgestimmten Verhaltensweise“
- aA EuGH

Fall 1

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Zur Beendigung eines komplexen Schadensersatzprozesses im Jahr 2015 erklärte sich die K-AG außergerichtlich gegenüber der B-AG „entgegenkommenderweise“ bereit, auf die Fortsetzung des Prozesses zu verzichten. Die B-AG erklärte, „im Interesse der Konfliktbeilegung“, den Kläger bei künftigen Auftragsvergaben bevorzugt zu berücksichtigen. Die Vertreter der K-AG und der B-AG erklären dabei ausdrücklich, es handele sich um ein „Gentlemen’s Agreement“. Aufgrund dieser Vereinbarung nimmt die K-AG die Klage zurück.

Im Jahr 2018 verlangt die K-AG von der B-AG Auskunft hinsichtlich aller von der B-AG vergebenen Aufträge. Sie meint, die B-AG habe die Zusage von 2015, die K-AG bevorzugt zu berücksichtigen, nicht eingehalten.

Hat die K-AG den behaupteten Anspruch?

Fall 2

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Die örtlichen Taxiunternehmen der Stadt G schlossen sich zu einer „Taxi-Besitzervereinigung“ zusammen. Diese betrieb eine gemeinsame Telefon- und Funkzentrale. Die Mitglieder verpflichteten sich auf Grundlage eines Beschlusses durch „Eidesstattliche Erklärung“ auf die Erteilung von Taxikonzessionen seitens des Ordnungsamtes, die über die Wagenzahl von 73 Taxen hinausgehen, zu verzichten bis in einer Mitgliederversammlung der TBV diese freiwillige Begrenzung aufgehoben wird. A, einem Mitglied der Vereinigung wurde eine 76. Konzession erteilt, was er auch der Vereinigung mitteilte. Trotz Hinweis auf den Beschluss und die von ihm unterschriebene Erklärung und mehrfacher Aufforderung nutzte A dieses Taxi. Daraufhin wurde er durch einstimmigen Beschluss aus der Vereinigung ausgeschlossen. A wendet sich gegen diesen Ausschluss. Die Vereinigung meint, das Kartellverbot sei nicht betroffen, da man ja jederzeit austreten könne.

Was ist eine „Vereinbarung“?

Überblick

Ausdruck des gemeinsamen Willens, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten (ausdrücklich o. konkludent)

Unternehmen

mindestens zweiseitig. aber: vis compulsiva grds. irrelevant

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Ungewissheit über künftiges Marktverhalten wird beseitigt bzw. erheblich verringert

Bezweckt/Bewirkt

Gentlemen`s agreements / „Frühstückskartelle“

EuG Slg. 1995, II-791 – Trefileurope Sales SARL

Zwischenstaatlichkeit

Bindende Abreden

Schranken?

Schriftliche Vereinbarungen

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wie grenzt man Vereinbarungen von einseitigen Maßnahmen ab?

Überblick

Einseitige Maßnahme:
Grds. nur Art. 102 AEUV

Unternehmen

Kommunikation

aber: Konkretisierung oder
Durchführung vorheriger
Vereinbarungen

EuGH, Urt. v. 11.1.1990, Rs. 277/87 –
Sandoz Prodotti Farmaceutici

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

EuGH, Urteil v. 6.1.2004 – verb. Rs. C-
2/01 P und C-3/01 P – BAI und
Kommission/Bayer (Adalat)

Zwischenstaatlichkeit

aber: Aufforderung der anderen Partei
zur konkludenten Zustimmung zu
gemeinsamem wettbewerbswidrigem
Verhalten (insb. Bedingung für
Vertragsschluss / -erhalt)

EuGH, Urteil v. 13.7.2006 – Rs. C-74/04
P, Slg. 2006, I-6602 Rz. 40 ff. –
Kommission/Volkswagen

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Fall

Der belgische Berufsverband FEDETAB, in dem fast alle belgischen und luxemburgischen Tabakwarenhersteller organisiert sind, gibt eine Empfehlung heraus, die u.a. eine Empfehlung über die zuzuerkennenden Verdienstspannen für Groß- und Einzelhändler vorsieht. Die Mehrheit der Tabakwarenhersteller befolgt diese Empfehlungen

Liegt eine (u.a. durch Bußgelder zu ahndende) wettbewerbswidrige Vereinbarung zwischen den Tabakherstellern und FEDETAB vor?

EuGH, Slg. 1980, 3125, (3250) – FEDETAB – Empfehlungen

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was gilt bei bloßer Teilnahme an Besprechungen?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Bloß passive Teilnahme
(keine Zustimmung erklärt)

Nichteinhaltung der Vereinbarung

Öffentliche Distanzierung von Ergebnissen der
Besprechung + Evidenz der Abweichung erforderlich

Was verbietet das Kartellverbot?

Art. 101 AEUV

- (1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, **Beschlüsse** von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken...

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was ist ein „Beschluss“?

Überblick

Alle Rechtsakte, durch die die Unternehmensvereinigung ihren Willen bildet.

Unternehmen

Kommunikation

Irrelevant

Gesellschaftsrechtliche Beurteilung (z.B. auch GO, Satzung)

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Innergesellschaftliche Zuständigkeit / Zweck der Vereinigung

Zwischenstaatlichkeit

Str.

(jedenfalls faktische) Verbindlichkeit erforderlich?

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Auch Unternehmen, die gegen den Beschluss gestimmt haben, müssen ihn sich zurechnen lassen – außer: offene Distanzierung und evidente Nichtbefolgung

Fall

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Ein aus mehreren Großbäckereien bestehender Verband verwaltete die Kollektivmarke „Golden Toast“ (bestehend aus den in Großbuchstaben geschriebenen Worten "GOLDEN TOAST" und der Darstellung einer stilisierten strahlenden Sonne). Ziel war es, es den 18 regional tätigen Mitgliedern zu ermöglichen, ein Toastbrot herzustellen, das bundesweit unter einer einheitlichen Marke in den Verkehr gebracht werden konnte. Um Brot unter der Marke anzubieten, mussten die Bäckereien Toastbrot nach bestimmten geheimzuhaltenden Vorgaben (Rezeptur, Größe, Form, Porung, Farbe, Scheibenstärke und Verpackung) produzieren. Zudem durfte jede Bäckerei nur in einem bestimmten, ihr zugewiesenen Gebiet das von ihr produzierte „Golden Toast“-Toastbrot verkaufen.

Was verbietet das Kartellverbot?

Art. 101 AEUV

- (1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und **aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen**, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken...

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Benrather Tankstellenfall (Abwandlung zu RGZ 134, 342 ff.)

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Die A-GmbH betrieb in den 1920er-Jahren eine freie Tankstelle in Düsseldorf Benrath. Da die A-GmbH ihr Benzin von einem britischen Unternehmen bezog, konnte sie die Preise der anderen Benrather Tankstellen unterbieten, welche teureres Benzin von kartellgebundenen deutschen Mineralölunternehmen bezogen.

Daraufhin senkten die konkurrierenden Tankstellen eine nach der anderen (nur in Benrath) ihre Preise jeweils einen Pfennig unter den Preis von A. Hierdurch lagen die geforderten Preise unter dem Preis, den sie an ihre Lieferanten zahlen mussten. Eine rechtlich bindende Vereinbarung hierüber gab es nicht. Die Unternehmen räumten später ein, sie hätten A so zwingen wollen, sich ihren Preisen anzupassen.

Liegt eine abgestimmte Verhaltensweise vor?

Fall

Die großen Farbstoffunternehmen in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden erhöhen gleichzeitig ihre Preise zunächst um 15 %, später um weitere 10 %. Die Preiserhöhung ist objektiv nicht erklärbar. Auch auf Nachfrage der Kommission können die beteiligten Unternehmen ihr Verhalten nicht erklären.

Liegt ein (ggf. durch Bußgeld zu ahndendes) abgestimmtes Verhalten vor?

EuGH Slg. 1972, 619 – ICI

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

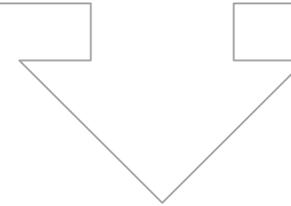
CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

In welchen drei Schritten prüft man eine „aufeinander abgestimmte Verhaltensweise“?

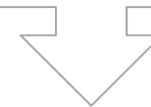
1. Abstimmung: Koordinierung zwischen Unternehmen, die zwar noch nicht bis zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen ist, jedoch bewusst eine **praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt.**

EuGH v. 14.07.1972, Slg. 1972, 787 Rn. 26 – Geigy



2. Kausalität

EuGH Slg. 1999, I-4125, „Anic Partecipazioni SpA“



3. tatsächliches Marktverhalten (Abstimmung als solche genügt nicht!)

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Fall

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Am 13. Juni 2001 trafen sich einmalig Vertreter der fünf Betreiber, die auf dem niederländischen Markt Mobiltelekommunikationsdienste anbieten. Bei diesem Treffen ging es u. a. um die Kürzung der Standardvertragshändlervergütungen für Postpaid-Verträge am oder um den 1. September 2001. Zwischen den Teilnehmern des Treffens kamen auch vertrauliche Informationen zur Sprache. Die Beklagten behaupten, dass die Vergütungen aufgrund der Veränderung der Marktstruktur ohnehin hätten angepasst werden müssen.

Liegt eine abgestimmte Verhaltensweise vor?

EuGH 04.06.2009, C-8/08 – T-Mobile Netherlands, Slg. 2009, I-4529

Wann liegt eine Abstimmung vor?

Selbstständigkeitspostulat: Unternehmen dürfen und müssen selbst bestimmen, welche Unternehmenspolitik sie auf dem Markt betreiben

EuGH, Slg. 1975, 1663, „Suiker Unie“

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

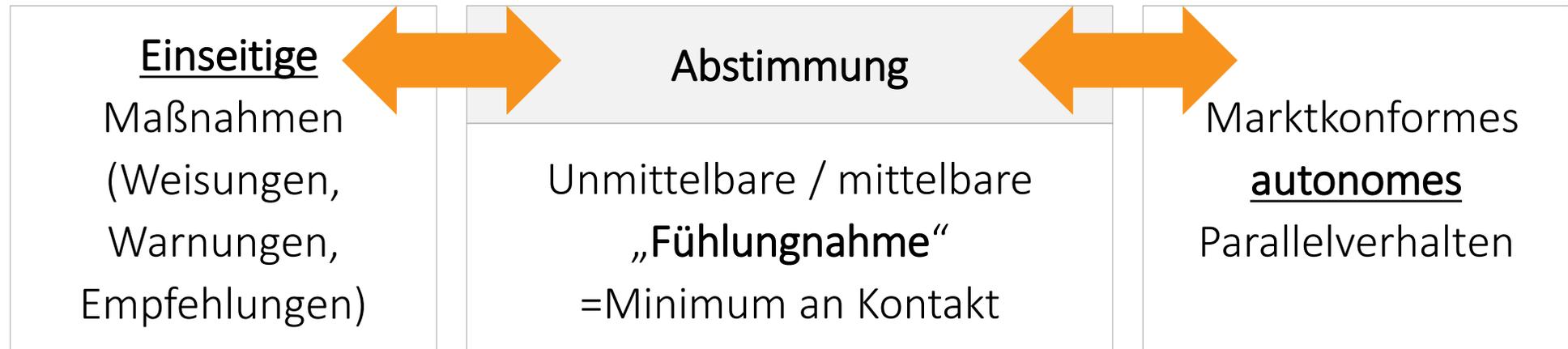
Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens



Folge: Normale Wettbewerbsbedingungen werden künstlich verändert, da Ungewissheit über künftiges Verhalten der Konkurrenz entfällt

Was gilt für Informationsaustauschsysteme?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Unproblematisch, wenn echter Wettbewerb besteht

- Grds. ungeeignet, bei anderen Teilnehmern Ungewissheit signifikant zu verringern
- Ausnahme: „abnorme Transparenz“ ausschließlich unter den Wettbewerbern bzgl. Exportmenge + Exportpreise, da Kernbereich des Binnenmarktes betroffen (System der Solidarität und gegenseitigen Beeinflussung), insb. OPS (Open-Price-Systems)

Problematisch bei hoch konzentrierten oligopolistischen Märkten

- Spürbare Beeinträchtigung durch Kenntnis von Strategien und Marktpositionen der Konkurrenz

Was gilt bei „Koordinierung über den Markt“?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

51 / 92

Öffentliche Ankündigung von Preiserhöhungen in der offenkundigen Erwartung, dass Konkurrenz mitzieht

Kommission und
Teile der Literatur

EuGH Slg. 1993, I-1575 –
Wood Pulp

Abstimmung (+), da einheitliche
Preiserhöhung ermöglicht

Abstimmung (-), da öffentl.
Informationsinteresse

Welche Folge muss die Abstimmung haben?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

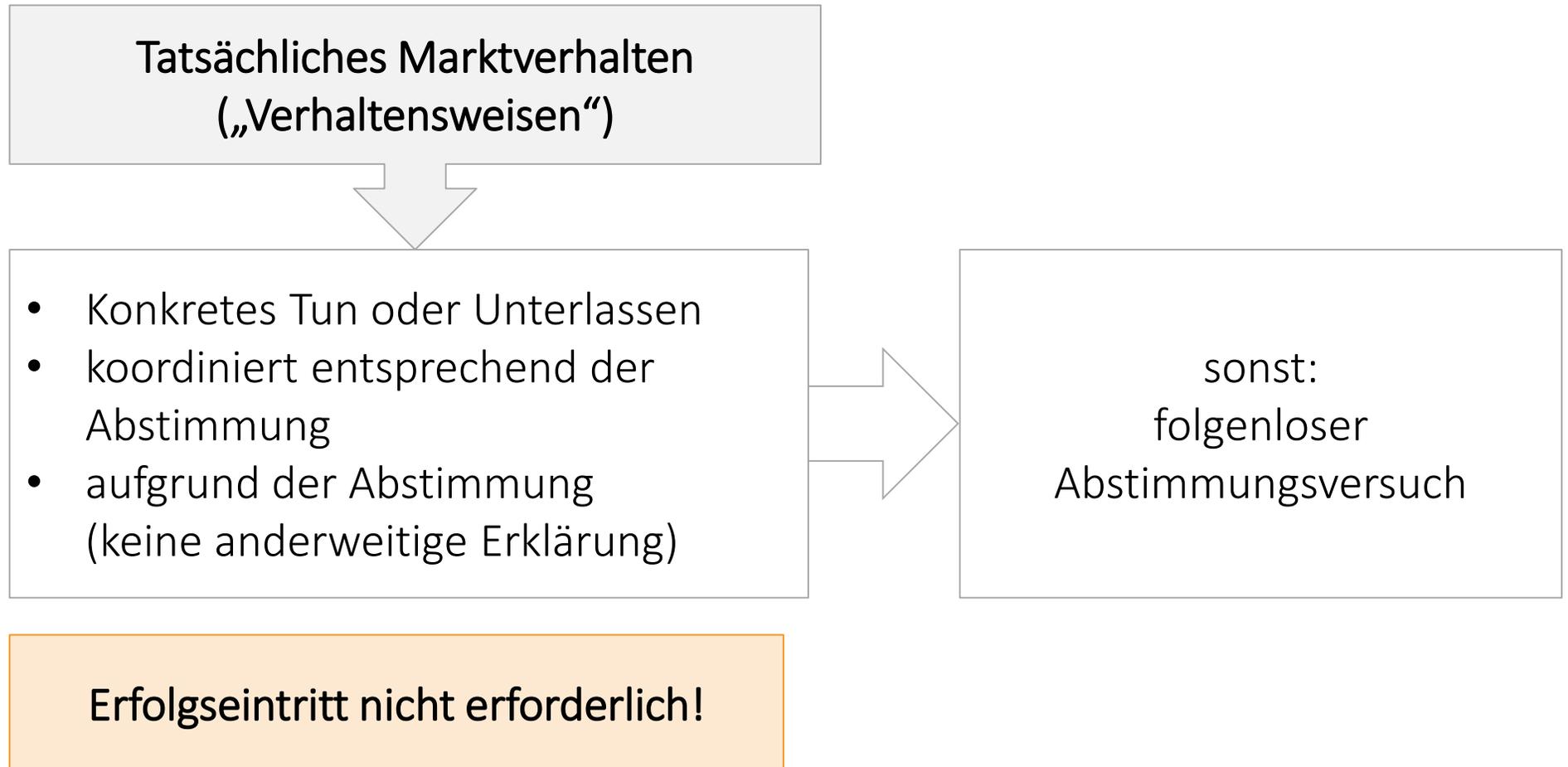
Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens



Wie beweist man ein abgestimmtes Verhalten?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Kronzeugenregelung (Mitteilung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen vom 8.12.2006 (ABl. Nr. C 298/11))

oder

Anscheinsbeweis mit Beweislastumkehr bei nicht anders erklärbarem Parallelverhalten

Welche Vermutung bezüglich der Kausalität muss man kennen?

„Zum einen gilt vorbehaltlich des den betroffenen Unternehmen obliegenden Gegenbeweises die Vermutung, daß die an der Abstimmung beteiligten und weiterhin auf dem Markt tätigen Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen. Dies gilt um so mehr, wenn die Abstimmung während eines langen Zeitraums regelmäßig stattfindet....“

EuGH, Urt. v. 08.07.1999, C-49/92 P, Slg. 1999, I-4125 – Kommission/Anic Partecipazioni
EuGH, Urt. v. 08.07.1999, C-199/92 P; Slg. 1999, I-4287 - Hüls/Kommission

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

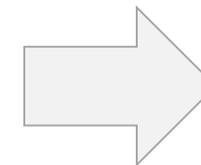
Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Informationsaustausch

Dauer

Keine Widerlegung durch Unternehmen

Berücksichtigung bei
Marktverhalten

Fall

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

In einem Stadtteil befinden sich in unmittelbarer Nähe fünf Tankstellen verschiedener Anbieter (A, B C, D und E). Anfang des Jahres bieten alle drei Tankstellen Benzin zum gleichen Preis an. Am Freitag vor den Osterferien um 14:00 Uhr erhöht der Betreiber der Tankstelle A den Benzinpreis um 5 Cent und zeigt dies auf einer groß sichtbaren Anzeige an der Straße an. Um 14:30 Uhr verlangen auch die anderen vier Tankstellen den gleichen, höheren Preis.

Nach Ende der Ferienzeit senkt der Betreiber der Tankstelle C um 12:00 Uhr den Benzinpreis um 3 Cent. Um 12:30 Uhr verlangen auch die anderen vier Tankstellen den gleichen, niedrigeren Preis.

Liegt eine abgestimmte Verhaltensweise von A, B C, D und E vor?

Was ist bezüglich des Kommunikationsaktes zu prüfen?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

- a. Vereinbarung zwischen Unternehmen
Rechtliche Verbindlichkeit nicht erforderlich („*Gentlemen’s Agreement*“)
- b. Beschluss einer Unternehmensvereinigung
Nicht notwendig „Beschluss“ im Sinne des Gesellschaftsrechts
- c. Abgestimmte Verhaltensweise
 - aa. Koordination zwischen den Unternehmen
 - bb. Entsprechendes Marktverhalten
 - cc. Anic-Vermutung: Kausalzusammenhang zwischen Abstimmung und Marktverhalten

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

4

Welche Folgen muss das Verhalten haben (können)?

Welche Formen der negativen Beeinflussung sind zu unterscheiden?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

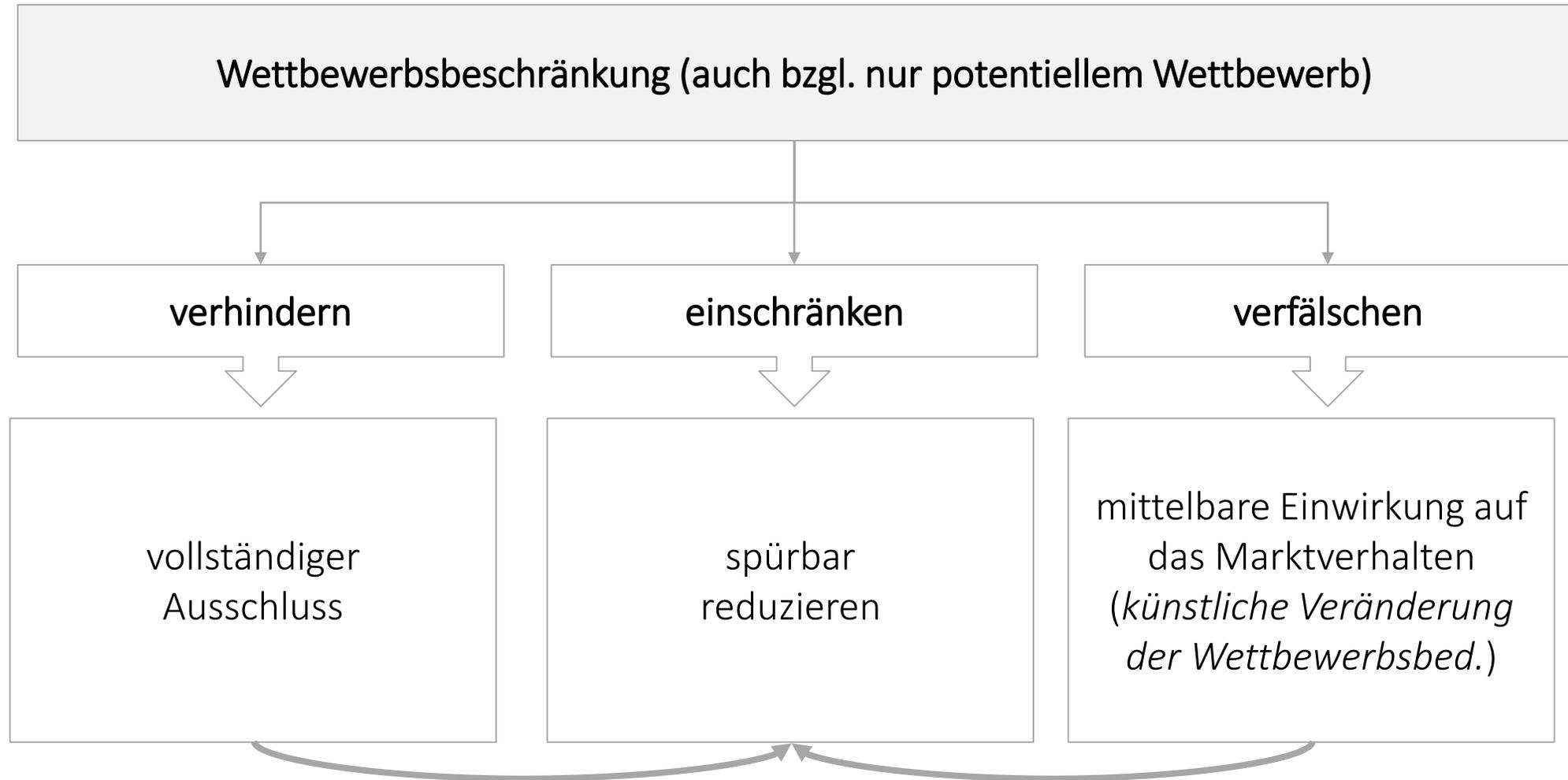
Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens



Woraus ergab sich der Wettbewerbsschutz als Ziel der EU?

Art. 3 EG

(1) Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfaßt nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge ...

g) ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt;...

m) die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft;

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Und wie sieht die jetzige Rechtslage aus?

Art. 3 EU

(3) ¹Die Union errichtet einen **Binnenmarkt**. ²Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines **ausgewogenen Wirtschaftswachstums** und von Preisstabilität, eine **in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft**, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. ³Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Ist seit 2009 kein unverfälschter Wettbewerb mehr erforderlich?

Überblick

Protokoll (Nr.27) über den Binnenmarkt und den Wettbewerb

Unternehmen

Die Hohen Vertragsparteien –

Kommunikation

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Binnenmarkt, wie er in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union beschrieben wird, ein **System umfasst, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt** -

Wettbewerbsbeschr.

sind übereingekommen, dass

Bezweckt/Bewirkt

für diese Zwecke **die Union** erforderlichenfalls nach den Bestimmungen der Verträge, einschließlich des Artikels 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, **tätig wird**.

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Dieses Protokoll wird dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt.

Was ist eine „Wettbewerbsbeschränkung“?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens



Wie prüft man eine Wettbewerbsbeschränkung?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

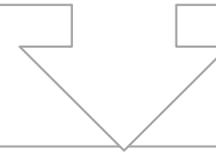
Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

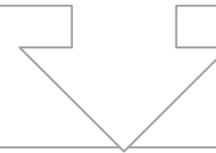
CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Gibt es Wettbewerb zwischen den Beteiligten (Tätigkeit auf demselben Markt)?



Wird die Handlungsfreiheit eines der beteiligten Unternehmen reduziert?



Wenn nicht: Gibt es beschränkende Wirkungen für Dritte?

Wie definieren wir den Markt der Beteiligten?

Überblick

Relevanter (Angebots-/Nachfrage-)Markt → Bedarfsmarktkonzept

Unternehmen

Kommunikation

Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes vom 9.12.1997
(1997/C 372/005)

Wettbewerbsbeschr.

räumlich

sachlich

zeitlich

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

- Zentrales Absatzgebiet
- hinr. homogen
- spürbar unterschiedl. Wettbewerbsbed.

- Typische Verwendung
- Beschaffenheit
- Preis

Dauer der Maßnahme

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Welche Vor- und Nachteile hat eine enge/weite Marktabgrenzung?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

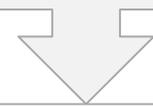
Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

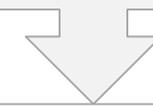
Enger Markt
(wenige Substitute)



geringere Marktanteile

eher keine Zwischenstaatlichkeit

Weiter Markt
(viele Substitute)



höhere Marktanteile

eher Zwischenstaatlichkeit

Wie grenzt man die Märkte ab?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

- Würden Kunden auf Pepsi umsteigen, wenn der Preis von Coca Cola dauerhaft um einen geringen, aber relevanten Betrag (SSNIP) erhöht würde?
- Würden Kunden von Flügen nach London auf solche nach Paris umsteigen, wenn die Preise dauerhaft um einen geringen, aber relevanten Betrag (SSNIP) erhöht würden?
- Würden Kunden auf einen Mini umsteigen, wenn der Preis für VW Passat um einen geringen, aber relevanten Betrag (SSNIP) erhöht würde?
- Würden Kunden auf Handzahnbürsten umsteigen, wenn der Preis für elektrische Zahnbürsten dauerhaft um einen geringen, aber relevanten Betrag (SSNIP) erhöht würden?
- Würden Kunden auf Gebrauchtwagen umsteigen, wenn der Preis für Neuwagen um einen geringen, aber relevanten Betrag (SSNIP) erhöht würde?

Welche Folgen haben horizontale Vereinbarungen?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Positiv

Risikostreuung

Kostensparnis

Innovationsförderung

Know-How-Sharing

Negativ

erhöhte Preise

Mengenbegrenzung

Innovationsblockade

Marktaufteilung

Welche Folgen haben vertikale Vereinbarungen?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Positiv

Vermeidung von Free Riding

Erschließung neuer Märkte

Vermeidung von Hold Out

Einheitlichkeit & Qualität

Negativ

Markenzwang

Vertriebsbeschränkung

Vertikale Preisbindung

Marktaufteilung

Worum geht es bei der „**Bündeltheorie**“ (Theorie der kumulativen Wirkung)?

Stergios Delimitis hatte eine Gaststätte in Frankfurt am Main von der Bierbrauerei Henninger Bräu AG gepachtet. Der Vertrag sah vor, dass der Gastwirt ausschließlich Bier und alkoholfreie Getränke von der Brauerei beziehen sollte. Zulässig war jedoch der Bezug von Bier und alkoholfreien Getränken von Unternehmen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten. Der Gastwirt musste jedes Jahr mindestens 132 Hektoliter Bier abnehmen oder eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung zahlen. Nach Kündigung des Vertrages meinte die Brauerei, insb. 6.000 € als Miete, Vertragsstrafe wegen unzureichenden Bezugs und Nebenkosten verlangen zu können. Delimitis wandte sich gegen die erfolgte Aufrechnung mit seiner Argumentation und berief sich u.a. auf Nichtigkeit des Vertrages nach Art. 101 Abs. 2 AEUV. **Mit Erfolg?**

EuGH, Urteil v. 28.2.1991 – Rs. C-234/89, Slg. 1991, I-935 –
Stergios Delimitis/Henninger Bräu

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

5

Bezweckt/Bewirkt

Fall

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Am 13. Juni 2001 trafen sich einmalig Vertreter der fünf Betreiber, die auf dem niederländischen Markt Mobiltelekommunikationsdienste anbieten. Bei diesem Treffen ging es u. a. um die Kürzung der Standardvertragshändlervergütungen für Postpaid-Verträge am oder um den 1. September 2001. Zwischen den Teilnehmern des Treffens kamen auch vertrauliche Informationen zur Sprache. Die Beklagten behaupten, dass die Vergütungen aufgrund der Veränderung der Marktstruktur ohnehin hätten angepasst werden müssen. Die Marktanteile der fünf Betreiber betragen im Jahr 2001 10,6 %, 42,1 %, 9,7 %, 26,1 % und 11,4 %. Der Aufbau eines sechsten Mobilfunknetzes war nicht möglich, da keine neuen Lizenzen erteilt wurden. Der Marktzugang für Mobiltelekommunikationsdienste war nur durch den Abschluss einer Vereinbarung mit einem oder mehreren der fünf Betreiber möglich. **Bezweckt oder bewirkt die Abstimmung eine Wettbewerbsbeschränkung?**

Wann ist eine Wettbewerbsbeschränkung „bezweckt“?

Überblick

Objektiver Zweck (Wissen und Wollen der Beteiligten irrelevant)

Unternehmen

Kommunikation

Hinreichend konkrete Gefahr negativer Marktauswirkungen (Eignung)

Wettbewerbsbeschr.

Kommission

EuGH

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Grundsätzlich „bewirken“
erforderlich, ausnahmsweise aber
„bezweckt“ bei Kernbeschränkungen

aufgrund Inhalt und Zweck unter
Berücksichtigung des rechtlichen
und wirtschaftlichen
Zusammenhangs konkret geeignet,
Wettbewerb zu beschränken

EuGH, 04.06.2009, C-8/08

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was sind „Kernbeschränkungen“? (1)

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

**Besonders schwerwiegende
Beschränkungen**

Nachweis tatsächlicher
Auswirkungen auf den Markt
entbehrlich

Stets spürbare
Wettbewerbsbeschränkung

Vermutung, dass Beschränkung

Was sind „Kernbeschränkungen“? (2)

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Beispiele für Kernbeschränkungen

Horizontale Ebene

Preisabsprachen

Marktaufteilungen

Vertikale Ebene

Festsetzung von Mindestpreisen

absoluter Gebietschutz

Welche Regelbeispiele nennt Art. 101 AEUV? (1)**Art. 101 AEUV** insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Welche Regelbeispiele nennt Art. 101 AEUV? (2)

Überblick

**Festsetzung von Preisen und
Geschäftsbedingungen**

Kernbeschränkung

Unternehmen

**Einschränkung oder Kontrolle
der Erzeugung, des Absatzes,
der technischen Entwicklung
oder der Investitionen**

Kernbeschränkungen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

**Aufteilung der Märkte oder
Versorgungsquellen**

Kernbeschränkung

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

**Anwendung untersch.
Bedingungen**

Verschärfung des Diskriminierungsverbots gem.
Art. 18 AEUV

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Koppelungsverträge

Abnahme zusätzlicher Leistung, die nicht in
sachlichem Zusammenhang mit dem
Vertragsgegenstand steht

Wann wird eine Wettbewerbsbeschränkung „bewirkt“?

Überblick

Subsidiär ggü. „bezweckt“ (erst danach prüfen!)

Unternehmen

Kommission

EuGH

Kommunikation

mit hinreichender Sicherheit

tatsächliche

Wettbewerbsbeschr.

negative Auswirkungen bzgl.

Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

- Preis
- Vielfalt
- Produktion
- Innovation
- Qualität

Abweichung vom Selbstständigkeitspostulat

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Vergleich: Als-ob-Wettbewerb

Was bedeutet „Spürbarkeit“?

Eine ausschließlich bewirkte Wettbewerbsbeschränkung ist spürbar, wenn sie geeignet ist, sich auf die Marktverhältnisse nicht nur geringfügig und unbedeutend auszuwirken (insb. durch die Beschränkung von Wahlmöglichkeiten).

Kommission

EuGH

De-Minimis-Bekanntmachung vom
22.12.2001

Gesamtbetrachtung:
Auswirkung auf den Binnenmarkt

Grds. ab 10% (bei Konkurrenten),
ab 15% (im Übrigen) – Aufgreifkrit.

Grds. ab 5%, ausnahmsweise
darunter (<1% grds. (-))

Aber: Kernbeschränkungen, Bündeltheorie, nicht bei bezweckten Beschränkungen

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Wie ist die Situation beim nationalen Kartellverbot?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

77 / 92



Bekanntmachung Nr. 18/2007
des Bundeskartellamtes

über die Nichtverfolgung von Kooperationsabreden mit geringer wettbewerbsbeschränkender Bedeutung¹

(„Bagatellbekanntmachung“)

vom 13. März 2007

¹ Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung BKartA Nr. 57/80 vom 8. Juli 1980 über die Nichtverfolgung von Kooperationsabreden mit geringer wettbewerbsbeschränkender Bedeutung, die im BAnz. Nr. 133 veröffentlicht wurde.

Ähnlich wie in der EU:

- Immer bei Kernbeschränkungen
- Jedenfalls i.d.R. wenn bezweckt
- 10 % für horizontale Absprachen
- 15 % für vertikale Absprachen

Zusammenfassung: Was ist bezüglich der Wettbewerbsbeschränkung zu prüfen?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

- a. Kernbeschränkung („*hardcore restriction*“)
- b. Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung („*restriction by object*“)
 - aa. Wettbewerbsschädlichkeit der Vereinbarung „schon ihrer Natur nach“
 - bb. Hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs
- c. Bewirkte Wettbewerbsbeschränkung („*restriction by effect*“)
 - aa. Wettbewerbsbeschränkende Wirkung
 - bb. Ausnahme: Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV den Wettbewerb nicht spürbar beschränken (De-minimis-Bekanntmachung; ABl. 2014/C 291/1)

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

6

Zwischenstaatlichkeit

Was setzt die Zwischenstaatlichkeit voraus?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Art. 101 AEUV

- (1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel **zwischen Mitgliedstaaten** zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken...

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wann liegt Zwischenstaatlichkeit vor?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

80 / 92

Zwischenstaatlichkeit ist gegeben, wenn eine Maßnahme zur spürbaren Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell) geeignet ist.

Handel

Angebot / Nachfr.
von Produkten
aller Art

Auch Dienstleistungen

zwischen
MitgliedstaatenAuswirkung in
min. 2 MS

Eignung

Hinr.
Wahrscheinlichk.
(Prognose)

Spürbarkeit

*“No Appreciable
Affectation of
Trade”*

Wann fehlt es an der „Spürbarkeit“ der zwischenstaatlichen Beeinträchtigung?

Achtung: nicht „Spürbarkeit der Beeinträchtigung“

Überblick

Unternehmen

Der Marktanteil der Parteien überschreitet auf keinem von der Vereinbarung betroffenen relevanten Markt innerhalb der Gemeinschaft 5 %.

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bei horizontalen Vereinbarungen überschreitet der gesamte Jahresumsatz der beteiligten Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft mit den von der Vereinbarung erfassten Waren nicht den Betrag von 40 Mio. Euro.

Bezweckt/Bewirkt

Bei vertikalen Vereinbarungen überschreitet der Jahresumsatz der Lieferanten mit den von der Vereinbarung erfassten Waren in der Gemeinschaft nicht den Betrag von 40 Mio. Euro.

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Rein nationale Vereinbarungen, die schon abstrakt nicht geeignet sind, eine Marktabschottung zu bewirken, z.B. in der Regel rein lokale Sachverhalte.

Wie sieht dieses Kriterium in Fällen aus?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Fall 1: Ein deutscher Reiseveranstalter schließt mit Hotelunternehmen auf Mallorca Hotelverträge ab, die bestimmte andere deutsche Reiseveranstalter vom Bezug eines Bettenkontingents im gleichen Hotel ausschließen.

BGH WuW/E DE/R 89,92 – „Selektive Exklusivität“

Fall 2: Eine deutsche Getränkemarktkette vereinbart mit einer deutschen Brauerei, ausschließlich von dieser produziertes Bier zu vertreiben.

Fall 3: Die deutsche X-AG hat 40% Marktanteil auf dem Markt für geräuschkämmende Kopfhörer in Deutschland. Sie vereinbart mit der deutschen Y-AG, die ebenfalls nur in Deutschland tätig ist und 45% Marktanteil hat, künftig identische Preise auf dem deutschen Markt zu verlangen. In den anderen Mitgliedstaaten bleiben die Preise hingegen unkoordiniert.

Fall 4

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Die französische A, welche innerhalb der EU ein zulässiges selektives Vertriebssystem betreibt, schloss mit der deutschen B einen Vertrag über den Vertrieb von Parfum in Russland und der Ukraine. Der Vertrag bestimmte: „1. Die Produkte von A dürfen nur in Russland und der Ukraine vertrieben werden und keinesfalls aus diesem Gebiet verbracht werden. 2. B garantiert, dass endgültiger Bestimmungsort der Produkte in Russland und der Ukraine ist und die Produkte nur an Händler verkauft werden, die in diesem Gebiet ansässig sind. B wird A die Adressen aller Verkaufsstellen und eine Aufstellung der von jeder Verkaufsstelle vertriebenen Erzeugnisse übermitteln.“ Bald darauf entdeckt A, dass an B verkaufte Produkte in Großbritannien, Belgien und den Niederlanden auftauchen. A erklärte darauf die Kündigung und verlangte von B Schadensersatz. Zu Recht?

Zusammenfassung: Was ist bezüglich der Zwischenstaatlichkeit zu prüfen?

Überblick

a. Handel zwischen Mitgliedstaaten

Unternehmen

b. Zu beeinträchtigen geeignet

Kommunikation

c. Spürbarkeit

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Art. 81 und 82 des Vertrags (ABl. 2004/C 101/81)

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

Prof. Dr. Beurskens

7

Gibt es ungeschriebene
Tatbestandsschranken des Art. 101
AEUV?

Was ist der Hintergrund der Rule of Reason?

Überblick

US-amerikanisches Kartellrecht

Unternehmen

Kommunikation

§ 1 Sherman Act kennt keine Freistellung

Wettbewerbsbeschr.

Kartellverbot kann erwünschte Regelungen verbieten
(überschießend)

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Korrektur durch teleologische Reduktion (immanente
Schranken)

Schranken?

Abwägung auf Tatbestandsebene

Woher kommt die Idee einer „Rule of Reason“?

Überblick

The true test of legality is whether the restraint imposed is such as **merely regulates and perhaps thereby promotes competition** or whether it is such as **may suppress or even destroy competition**.

Unternehmen

Kommunikation

To determine that question the court must ordinarily consider the **facts peculiar to the business** to which the restraint is applied; its **condition before and after the restraint was imposed**; the **nature** of the restraint and its **effect**, actual or probable.

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

The **history** of the restraint, the **evil believed to exist**, the **reason** for adopting the particular remedy, the **purpose or end** sought to be attained, are all relevant facts

Zwischenstaatlichkeit

Chicago Board of Trade vs. United States, 246 U.S. 231 (1918)

Schranken?

Prof. Dr. Beurskens

Um welche Fälle geht es? (1)

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

Prof. Dr. Beurskens

87 / 92

Zusammenarbeit von
Nichtwettbewerbern

Kartellfreie Kooperation
von Wettbewerbern

Arbeitsgemeinschaften
(Großprojekte)

Fall

Überblick

Nach dem im Jahr 1969 geltenden Straßenverkehrsrecht durften Verkehrsteilnehmer ab 16 Krafträder ohne Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung benutzen, wenn der Hubraum 50 cm^3 nicht übersteigt. Z, H und K sind Anbieter von Kleinkrafträdern. Im Laufe der Zeit stiegen die Motorleistung und die Zahl der Unfälle erheblich von Jahr zu Jahr.

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

In der Presse wurde daraufhin eine Begrenzung der Motorleistung gefordert. In der Folge vereinbarten Z, H und K, die Höchstleistung der von ihnen vertriebenen Krafträder auf 6,25 Pferdestärken zu begrenzen. Hierdurch kamen sie einer staatlichen Regulierung zuvor.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

Verstößt die Abrede von Z, H und K gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV?

Prof. Dr. Beurskens

Um welche Fälle geht es? (2)

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

Prof. Dr. Beurskens

89 / 92

außerwettbewerbliche Ziele
(Umwelt, Gesundheit, ...)

grds. Art. 101 III AEUV

Markterschließung (vertikal)

vorrangig Art. 101 III AEUV

Nebenabreden
(„*ancillary restraints*“) –
Immanenztheorie

Was ist im Rahmen der „Immanenztheorie“ zu prüfen?

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

Prof. Dr. Beurskens

90 / 92

1. Hauptzweck: außerwettbewerbliches Ziel im Allgemeininteresse oder Förderung des Wettbewerbs

- Umweltschutz, Schutz der Rechtspflege, Jugendschutz, ...

2. Kein den Wettbewerb weniger beeinträchtigender Weg zur Zielerreichung („Unentbehrlichkeit“)

3. Begrenzung: Räumlich, zeitlich, sachlich

Fall 1

Überblick

Das marktmächtige Unternehmen U stellt Rauch- und Feuerschutzabschlüsse her. In dem Subunternehmervertrag mit dem Unternehmen S heißt es u.a.:

Unternehmen

„1. Der Subunternehmer ist für U ständig in nachfolgenden Bereichen tätig: Montage von Rauchschutzabschlüssen ...,

Kommunikation

2. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien ein umfassendes Wettbewerbsverbot. Jegliche Tätigkeiten des S für Mitbewerber von U betreffend die oben genannten Produkte sind ausdrücklich untersagt.

Wettbewerbsbeschr.

3. Diese Vereinbarung endet, wenn eine der Parteien dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Das Wettbewerbsverbot gilt dann nachvertraglich für weitere zwei Jahre ab Zugang der schriftlichen Erklärung.

Bezweckt/Bewirkt

4. Im Falle der Zuwiderhandlung von S steht U ein Vertragsstrafenanspruch in Höhe von 5.000 EUR für jeden nachgewiesenen Einzelfall dar.“

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

Prof. Dr. Beurskens

Nach schriftlicher Trennungserklärung seitens des S hält sich dieser nicht an das Wettbewerbsverbot. **Hat U gegen S einen Anspruch auf Zahlung von 5.000 € für jeden Verstoß?**

Fall 2

Überblick

Unternehmen

Kommunikation

Wettbewerbsbeschr.

Bezweckt/Bewirkt

Zwischenstaatlichkeit

Schranken?

Prof. Dr. Beurskens

92 / 92

A betrieb auf seinem Grundstück in Bad Füssing eine Thermalquelle („Quelle I“). Der Freistaat Bayern bohrte auf einem anderen Grundstück, das ebenfalls A gehörte, eine weitere Heilquelle („Quelle II“). In der Folge gab es zahlreiche gerichtliche Streitigkeiten zwischen A und dem Freistaat Bayern, in deren Rahmen A u.a. Unterlassung der Bohrung verlangte. Aufgrund eines Vergleichs verpflichtete sich der Freistaat Bayern schließlich, die neu entdeckte Quelle nur als Vorhaltequelle für die von A betriebene Heilquelle zu nutzen. A verpflichtete sich *„allgemein anerkannte jeweils einschlägige bademedizinische, badetechnische und im allgemeinen Interesse gelegene zumutbare badewirtschaftliche Grundsätze [zu] beachten“*. Nachdem der Freistaat Bayern das Kurmittelhaus mit Wasser aus Quelle II versorgte, erhob A Klage auf Unterlassung dieses Verhaltens unter Hinweis auf den Vergleich. Der Freistaat Bayern berief sich auf Nichtigkeit nach § 1 GWB iVm § 134 BGB.

BGH, Urt. v. 22.05.1975, Az. KZR 9/74 - Thermalquelle